



Bericht zur Teilnahme von Flüchtlingskindern am Schulunterricht

0. Vorbemerkung

Die Thematik der Integration ausländischer Kinder unterschiedlicher Statusgruppen, Herkunftsländer und in spezifischen sozialen Situationen lebend, die in den letzten Monaten Verwaltung, Stadtrat und Öffentlichkeit vielfach bewegt haben, ist ein komplexes Feld mit vielen Facetten. Dabei geht es sowohl um die Teilnahme möglichst aller schulpflichtigen Kinder am Schulunterricht aber auch um den erfolgreichen Schulbesuch, der eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache voraussetzt. Schwierig wird das Thema durch oft unscharfe Begrifflichkeiten (ausländische Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge etc.), die sehr unterschiedlichen Deutschkenntnisse von Kindern, Sprachbarrieren gegenüber Eltern, deren sehr unterschiedliche kulturelle Erfahrungen und Erwartungen mit dem Thema Schule oder die sehr unterschiedliche Verweildauer dieser Kinder in Halle (Saale). Dies alles beeinflusst die unterschiedlichen Handlungsebenen und Interessenlagen der am Prozess Beteiligten. Hinzu kommen sehr verschiedene Zuständigkeiten von Stadt (eher formal: Bereitstellen der Schulplätze, Schulpflichtkontrolle, Möglichkeiten von Bildung und Teilhabe oder der sozialen städtischen Netzwerke nutzen) und Land (inhaltlich Unterricht gestalten, Deutschunterricht absichern).

Die vielen Fragen in den letzten Wochen aus den Reihen des Stadtrates belegen das hohe Interesse am Thema und unterschiedliche Intensionen in den Fragestellungen. Auf alles kann dieser Bericht nicht erschöpfend eingehen. Auch der vorschulische Bereich kann hier nicht reflektiert werden, wobei hier noch weniger allgemeine Aussagen möglich sind. In der nachfolgenden Diskussion in den Gremien werden Anregungen und Hinweise gern entgegengenommen oder weitere Fragen wenn möglich beantwortet.

Eine Einengung auf Flüchtlingskinder im Sinne des AsylbLG ist ebenso nicht zielführend, da auch Kinder mit Migrationshintergrund ohne Flüchtlingsstatus im System Schule einen Anspruch auf Unterricht und Integration und Teilhabe haben.

Im Bereich Schule wird deshalb auch nicht mit der Statusgruppe Flüchtlinge gearbeitet bzw. begrifflich oder statistisch unterschieden.

1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

„Der Besuch einer Schule ist für alle im Landes Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht).“ (§ 36 (1) SchulG LSA)

Allgemeine gesetzliche Grundlagen zur Schulpflicht:

Beginn und Ende der Schulpflicht (§ 37 (1) und § 40 (1) SchulG LSA)

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

Erfüllung der Schulpflicht (§ 40 SchulG LSA):

Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die sogenannte Vollzeitschulpflicht.

Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht oder ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt.

Ausnahmen zur Schulpflicht (§ 40 (7) s. 1,2 SchulG LSA):

Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im Übrigen kann die Schulbehörde die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Einziehungsberechtigten widerrufen lassen.

Verordnungen (§ 40 (7) S. 3 SchulG LSA):

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, weitere Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht und deren Gleichstellung durch Verordnung zu regeln.

In der Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht (vom 24. Mai 2012) ist weiteres geregelt.

2. Schulpflicht und Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund:

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt regelt der entsprechende Erlass (RdErl. des MK vom 1.8.2012 – 34-8313, zuletzt geändert am 7.3.2005).

Schulpflicht und Aufnahme in eine Schule (Punkt 2. des Erlasses):

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben. Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unterliegen der Schulpflicht, sobald sie einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht

Das **Landesschulamts** ist für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in eine Schule der entsprechenden Schulform verantwortlich. Diese werden in der Regel in die ihrem Alter oder ihrem bisherigen Schulbesuch entsprechende Schulform aufgenommen.

Grundlagen für die Aufnahme in die Schule sind:

- a) der Nachweis über den Hauptwohnsitz sowie der Nachweis über den Status,
- b) eine kinder- und jugendärztliche Untersuchung,
- c) in der Regel Vorbildungsnachweise (Zeugnisse) des Herkunftslandes.

3. Zugang zur Schule / Fallkonstellationen

3.1 Familien in Gemeinschaftsunterkünften

Sofern Familien als „Flüchtlinge“ nach Halle (Saale) zugewiesen werden und in Gemeinschaftsunterkünften ihren ersten Wohnsitz erhalten, stehen für erste Integrationsschritte in Halle (Saale) die Sozialarbeiter der Gemeinschaftsunterkünfte beratend zur Seite. Neu nach Halle (Saale) zugezogene Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern werden von diesen Sozialarbeitern der Gemeinschaftsunterkünfte (oder im Einzelfall auch von Schulen bei denen sie bzw. die Eltern oder Sorgeberechtigten vorsprechen) an das Landeschulamt verwiesen. Hier erfolgt die Zuweisung in eine zuständige bzw. geeignete Schule und die geeignete Jahrgangsstufe. Voraussetzung für die Zuweisung an eine Schule ist die Vorlage der Bescheinigung über die kinder- und jugendärztliche Untersuchung.

Bei der Vorsprache im Landeschulamt wird in der Regel ein Termin mit dem zuständigen Kinder- und Jugendärztlichen Team gemacht, wobei dies nicht zeitnah in der gleichen Woche erfolgen muss. Diese Kinder benötigen oft auf Grund ihrer Zuzugsgeschichte oder ihrer damit verbundenen Traumatisierung einige Zeit zum „Ankommen“ in Halle (Saale) und zum Zurechtfinden in der neuen Umgebung. Auch das Landeschulamt erwartet hier keine Schulpflichterfüllung „binnen 24 Stunden“. Jedoch erfolgt dies zeitnah. Eine Angabe oder Vorgabe von Tagen, bis wann die Kinder erstmals am Unterricht teilnehmen bzw. teilnehmen sollen, ist nicht möglich, weil dieser auch einzelfallspezifisch zu entscheiden ist.

Erst nach Vorlage dieser Bescheinigung darf die festgelegte Schule den Schüler/die Schülerin aufnehmen. Die weitere Beschulung und die Ziele und Formen der schulischen Förderung in der Phase der Eingliederung sind durch diese Schule festzulegen.

Bei der Eingliederung kommt dem Erlernen der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zu. Die Fördermaßnahmen sollen eine schnelle Integration in die Regelklasse sowie die Fortsetzung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ermöglichen.

3.2 Familien, die nicht als „Flüchtlinge“ zugewiesen werden / z. B. Zuzüge aus EU-Ländern

Diese Personen werden zentral nicht erfasst.

Sie müssen sich selbstständig um den Schulbesuch ihrer Kinder kümmern. Sofern sie sich an die Regelschule oder eine Beratungsstelle wenden oder Transferleistungen für die Kinder beantragen, wird auf diesen Weg der Vorsprache beim Landeschulamt zur Zuweisung in eine Schule verwiesen. Die Meldebehörde des FB Einwohnerwesen kann hierbei sicher noch zusätzliche Unterstützung geben in dem z. B. Flyer zum Thema Schulbesuch bereitgelegt und ausgehändigt werden. Daran wird die Verwaltung arbeiten, da diese auch in Hauptsprachen bereitgestellt werden müssen, damit diese für die Zielgruppe verständlich sind. Die Ausländerbehörde selbst, bei der nur die Personen vorsprechen, die nicht aus der EU zu uns kommen, kann diese Beratung nicht leisten, aber auch hier können z. B. Flyer bereit gelegt werden.

Für den Transferleistungsbezug der Kinder ist die Vorlage der Schulbescheinigung zwingend, was in der Regel dazu führt, dass die Schulanmeldung vorgenommen wird.

Ansonsten besteht hier eine Grauzone für Kinder, deren Eltern aus sprachlichen oder kulturellen Gründen den Schulbesuch für nicht wichtig halten. Diese Kinder können zeitversetzt über die Schulpflichtkontrolle (s. Pkt. 5) ermittelt werden.

4. Erreichen des Schulzieles/ Erlernen der deutschen Sprache:

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können die Schulen im September jeden Jahres zusätzliche Lehrerwochenstunden bei dem Landeschulamt beantragen, um speziellen Förderunterricht durchzuführen. Dabei zählen hier nur die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht länger als 2 Jahre in Deutschland leben.

In Grundschulen, in denen zum Schuljahresbeginn 2014/15 624 Kinder mit Migrationshintergrund erfasst waren, für die diese zusätzlichen Lehrerwochenstunden bewilligt wurden, hat sich durchaus bewährt, die SchülerInnen in normale Klassen einzugliedern, da sie in der Regel sehr schnell und voneinander auch die deutsche Sprache lernen. Werden jedoch an einzelnen Schulen, insbesondere an solchen in deren Schuleinzugsbereich Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge liegen, regelmäßig viele Kinder ohne jede Deutschkenntnisse unterjährig zugewiesen, geraten Schulen verstärkt an ihre Grenzen. Hier werden derzeit durch das Landesschulamt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Vorschläge geprüft, vor der Zuweisung in den normalen Unterricht einen Deutschintensivkurs vorzuschalten und hier in konzentrierten kleinen Lerngruppen zu arbeiten. Dies könnte an Schwerpunktschulen erfolgen in Nähe der Gemeinschaftsunterkünfte. Fragen von Finanzierung (z. B. über Nachhilfe im Fach Deutsch über Bildung und Teilhabe) oder von ggf. notwendigem Schülertransport oder der Organisation der normalen Pflichtstunden sind jedoch noch nicht abschließend zu Ende gedacht und geklärt. Eine solche Form kann jedoch als Erfüllung der Schulpflicht gewertet werden.

In den einzelnen Grundschulen ist der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund sehr unterschiedlich. In 9 Schulen gab es gar keine, an anderen Schulen lernen zwischen 1- 120 Kinder mit Migrationshintergrund.

Auch die Verknüpfung mit Angeboten von Trägern oder zur Elternarbeit sollte hierbei berücksichtigt werden.

Durch die Beauftragte für Migration und Integration und das Landesschulamt wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Trägern auf den Weg gebracht, die hier den Schulen zur Seite stehen. Aktuell haben folgende Grundschulen (GS) einen Kooperationsvertrag abgeschlossen:

GS „Karl Friedrich Friesen“, GS Hanoier Straße, GS Am Ludwigsfeld,
GS „Ulrich von Hutten“

Die GS Am Heiderand und die GS Silberwald streben dies an und bereiten eine solche Kooperation aktuell vor. Auch die GS Kastanienallee nutzt diese Kooperation mit einem Träger.

Im Sekundarschulbereich werden solche Schüler, insbesondere ohne ausreichende Deutschkenntnisse sehr oft einer der inzwischen 6 internationalen Klassen (IKL), die an den Sekundarschulen „Johann Christian Reil“, Fliederweg, „August Herrmann Franke“ und der Gemeinschaftsschule Kastanienallee existieren, zugewiesen. Zum Schuljahresbeginn 2014/15 lernten in diesen Klassen 85 SchülerInnen. Weitere 21 Schüler waren den SEK Halle-Süd und August Herrmann Franke zugewiesen und lernen dort in den regulären Klassen. Diese Zahlen verändern sich jedoch unterjährig ständig.

Nach erfolgreicher Absolvierung der in der Regel bis zu 2-jährigen Ausbildung in den IKL soll der Schulbesuch / die Schulpflichterfüllung an der örtlichen Regelsekundarschule erfolgen.

Zudem wird auf die Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff (NEUES FORUM) zum Thema Bereitstellung Deutschunterricht für Neu-EU-Bürger und Flüchtlinge Vorlagen-Nummer: VI/2015/00617 im Stadtrat vom 25.02.2015 verwiesen, in der weitere Angebote des Netzwerkes für Migration und Integration dargestellt sind, die Familien und damit auch schulpflichtigen Kindern beim Erlernen der deutschen Sprache, beim Zugang finden zur deutschen Kultur und beim Einleben in die hallese Community helfen können. Schule unterscheidet prinzipiell nicht zwischen EU Bürgern und Kindern mit Migrationshintergrund. Erschwerend kommt hinzu, dass die EU Bürger aus einigen osteuropäischen Ländern häufig eine geringe bzw. gar keine Schulvorbildung aufweisen.

5. Kontrolle der Schulpflichterfüllung

Die Kontrolle der Schulpflichterfüllung erfolgt im Fachbereich Bildung oder direkt über die jeweilige Schule jeweils in Verbindung mit dem Fachbereich Sicherheit.

Auch dabei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:

5.1 Sogenannte „Schulbummler/Schulverweigerer“

Dies sind Schülerinnen und Schüler, welche bereits eine Schule besuchten/am Unterricht teilnahmen und nun fehlen. Dies können auch ausländische SchülerInnen sein, die nach der Zuweisung und Anmeldung nicht (mehr) am Unterricht teilnehmen.

Die Schule schreibt dann die Personensorgeberechtigten an und ist verpflichtet, Gesprächs- und Hilfeangebote zu unterbreiten. Dabei leisten die Schulsozialarbeiter jeweils eine wichtige Unterstützung. Sofern Sprachbarrieren z. B. bei rumänischen Eltern bestehen oder sofern die Eltern sogar erklärtermaßen kein Verständnis für die Notwendigkeit eines Schulbesuches haben, was in Einzelfällen durchaus vorkommt, ist dies ein sehr arbeitsintensiver Prozess für die Schulleitungen und die Schulsozialarbeiter mit z. T. unbefriedigenden Ergebnissen. Erfolgt nach aller Bemühung keine Reaktion, wird der Sachverhalt durch die Schule an den Fachbereich Sicherheit mit der Bitte um weitere Bearbeitung weitergeleitet. Eine über längere Zeiten geführte Statistik hierzu liegt nicht vor.

5.2 Zugezogene Schülerinnen und Schüler, die keine Schule besuchen

Der Fachbereich Bildung erhält vom Fachbereich Einwohnerwesen ca. alle 4-6 Wochen die Daten von nach Halle zugezogenen schulpflichtigen Kindern. Diese Daten sind nach Nationalität nicht auswertbar. Diese Daten werden erfasst und bei allen haleschen Schulen der Verbleib der schulpflichtigen Kinder abgefragt.

Besucht eines dieser schulpflichtigen Kinder keine Schule, werden die Eltern angeschrieben. Melden sich die Eltern, kann der Weg zur Zuweisung durch das Landeschulamt geebnet werden. Erfolgt keine Reaktion, wird der Sachverhalt an den Fachbereich Sicherheit zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Dies betrifft alle zugezogenen schulpflichtigen Kinder, egal ob Zuwanderer/Asylbewerber etc. oder Zuzüge aus anderen Städten/Landkreisen.

Insbesondere Kinder aus dem europäischen Ausland werden z. T. über diesen Weg „aufgespürt“, aber auch nur dann, wenn sie melderechtlich erfasst sind.

Auch der FB Sicherheit nimmt nochmals Kontakt zu den zuständigen Schulen auf, schreibt diese Eltern mit Hinweis auf die Schulpflicht an, veranlasst eine Anhörung und ggf. eine Ordnungsverfügung. Als Ultima Ratio verbleibt die Zuführung zum Schulbesuch. Versäumnisse (Schulpflichtverletzungen) in der Vergangenheit können zudem durch Bußgeldverfahren sanktioniert werden.

Auswertungen nach Nationalität der im Jahr 2014 bearbeiteten Fälle liegen nicht vor.

6. Einzelfall-Betrachtung von Bürgern aus Rumänien und Bulgarien

Auf Grund der hohen Aufmerksamkeit die EU-Bürger aus Rumänien und Bulgarien in den letzten Wochen und Monaten verursachten, wurde im Januar 2015 eine erstmalige gesonderte Abfrage nach dem Schulbesuch der in Halle (Saale) gemeldeten schulpflichtigen Kinder aus diesen Herkunftsländern durchgeführt.

Von den 141 Kindern und Jugendlichen bulgarischer und rumänischer Nationalität, die am 31.1.2015 in Halle (Saale) melderechtlich erfasst wurden, waren 62 Kinder im Grundschulalter, 79 im Sekundarschulalter (bis zum Ende der Schulpflicht).

In den Grundschulen waren von 62 Kindern 36 gemeldet, 5 dieser Kinder kamen der Schulpflicht nicht nach und fehlten unentschuldigt.

In den weiterführenden Schulen (Sekundarbereich) waren von 79 Kindern 37 in den Schulen gemeldet, 3 davon besuchten die Schule nicht.

Von 68 Kindern kam keine Rückmeldung aus den Schulen, die Kinder sind dort nicht bekannt.

Damit erfüllen insgesamt 76 von 141 Kindern aus dieser Personengruppe derzeit ihre Schulpflicht nicht. Diese Namen werden nunmehr im März 2015 dem FB Sicherheit zur weiteren Bearbeitung übergeben. Dabei kann sich durchaus auch herausstellen, dass einige dieser Kinder nicht mehr in Halle (Saale) leben, ohne sich melderechtlich angemeldet zu haben. Dies ist noch nicht abgeprüft.

Leben die Kinder noch in Halle (Saale) heißt dies, die Elternhäuser zu erreichen und von der Notwendigkeit des Schulbesuches zu überzeugen. Dies ist keine leichte Aufgabe. Ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Bußgelder allein sind in diesen Fällen oft wenig zielführend. Ohne Berücksichtigung der kulturellen Traditionen und der Wertigkeit von Schulbildung und Schulbesuch im Wertgefüge dieser ausländischen Mitbürger sind hier keine nachhaltigen Ergebnisse erzielbar.

7. Offene Felder

In einer engen Arbeitsbeziehung zwischen FB Bildung der Stadtverwaltung und dem Landesschulamt sowie der Beauftragten für Integration und Migration wird das Thema gute Integration von Kindern mit Migrationshintergrund intensiv beraten, um noch bessere Lösungen zu finden. Folgende Themen werden hier bearbeitet:

- Grundschüler ohne oder mit nur wenigen Sprachkenntnissen (Starterkurs Deutsch intensiv, vor der Teilnahme am regulären Unterricht)
- Erstellung von Flyern in mehreren Sprachen zum Thema Schulbesuch/Schulpflicht / wohin muss man sich wenden
- Kapazitätsgrenzen von Grundschulen im Einzugsbereich von Gemeinschaftsunterkünften: wie kann die Stadt/ das Land reagieren und steuern?
- Erfahrungsaustausch zwischen Schulleitern, die neu vor dem Thema stehen und denen, die jahrelange Erfahrungen mit diesen SchülerInnen haben

Die Bearbeitung dieser offenen Felder und der gesamte Integrationsprozess von Kindern in das System Schule muss dabei immer die kulturellen Traditionen und Wurzeln und den Wert von Bildung und Schulabschluss in den Herkunftskulturkreisen wie auch in Deutschland beachten, wenn Lösungen gelingen sollen.

Tobias Kogge
Beigeordneter